

GEWÄSSERORDNUNG UND VERHALTENSREGELN

Gieselaukanal:

Erlaubt sind 3 Handangeln mit je max 2 Haken, zusätzlich eine max-5m-Stipprute für den Köderfischfang. Angeln mit Kunstködern ist vom 01.06. bis 31.12. jeden Jahres erlaubt und darf nur als alleinige Angelart betrieben werden. Zander, Hechte, Karpfen und Forellen dürfen nicht mehr als 3 Stück pro Tag und Angler entnommen werden. Das Betreten der Schleusenanlage (Spundwand, Stege, Schlengel) ist verboten. Das Ufer darf zur Ausübung des Fischfangs betreten, aber nicht befahren werden. Motorfahrzeuge und Anhänger dürfen nur entlang der Fahrbahn oder auf dem Parkplatz (nur mit Parkausweis) abgestellt werden.

Gieselau und Bornsbek:

Erlaubt ist 1 Handangel (1Haken) mit Naturköder oder Fliege. Der Fischfang ist vom 01.03. bis 30.09. jeden Jahres erlaubt. Beim Fischen auf Salmoniden sind Haken nicht kleiner als Größe 8 (mit angedrücktem Widerhaken/Schonhaken) zu verwenden. Es darf pro Tag und Angler nur ein Salmonide entnommen werden.

Mühlenteich und Lisbeth eern Diek:

Erlaubt sind 2 Handangeln mit je max 2 Haken. Es dürfen pro Tag und Angler nur 2 Stück Karpfen oder Schleie oder Salmonide und jeweils 1 Hecht entnommen werden. Angeln mit Kunstködern ist vom 01.06. bis 31.12. jeden Jahres erlaubt und darf nur als alleinige Angelart betrieben werden. Das Fischen vom Schilfgürtel aus, im Auffangbecken und vor der Sohlgleite ist verboten. Beachte bitte die Hinweisschilder.

Moorteich Welmbüttel:

Erlaubt sind 3 Handangeln mit je max 2 Haken. Es dürfen pro Tag und Angler nur 2 Stück Karpfen oder Schleie oder Salmonide und jeweils 1 Hecht entnommen werden. Angeln mit Kunstködern ist vom 01.06. bis 31.12. jeden Jahres erlaubt und darf nur als alleinige Angelart betrieben werden.

Mindestmaße:

Aal	45cm	Lachs	60cm
Zander	50cm	Meerforelle	40cm
Hecht	60cm	Bachforelle	30cm
Karpfen	35cm	Rapfen	50cm
Schleie	30cm	Alle anderen ohne Maß	

Besondere Schonzeiten:

Zander und Hechte sind vom 15.02. bis 31.05. jeden Jahres geschützt. Bachforelle, Meerforelle und Lachs sind vom 01.10. bis 28.02. jeden Jahres geschützt. Quappe ist vom 01.01. bis 28.02. jeden Jahres geschützt. Gründling ist vom 01.04. bis 30.06. jeden Jahres geschützt.

Mindestmaße und Artenschonzeiten nach der BiFO Schleswig-Holstein sind zu beachten.

Zur weiteren Beachtung:

Ausgelegte Angeln sind stets zu beaufsichtigen. Diese Aufsicht ist nicht übertragbar. Die Verwendung lebender Köderfische ist verboten. Der Einsatz von Wasserfahrzeugen jeder Art zum Zweck des Fischfangs in unseren Gewässern ist nicht gestattet.

Untermaßige Fische müssen schonend behandelt und sofort zurückgesetzt werden.

Gefangene Fische sind nach dem Anlanden sofort waidgerecht zu betäuben und zu töten. Gefangene Fische dürfen weder verkauft noch getauscht werden.

Feuerstellen dürfen nicht angelegt oder betrieben werden.

Abfall jeglicher Art wird bitte nicht zurückgelassen, sondern zuhause fachgerecht entsorgt.

Beschädigungen der Pflanzen im Uferbereich sind soweit als möglich zu vermeiden.

Der Erlaubnisschein ist nur in Verbindung mit dem Fischereischein gültig, beim Angeln mitzuführen und auf Verlangen der Fischereiaufsicht vorzuzeigen. Den Anordnungen der Fischereiaufsicht ist unmittelbar Folge zu leisten.

Zuwiderhandelnde müssen mit einem Angelverbot rechnen.

Der Vorstand wünscht Ihnen eine erfolgreiche Fischwaid.